

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[1814]

I.  
II.  
III.  
IV.  
V.  
VI.

Sammlung  
der  
Landesherrlichen Verordnungen  
und der  
Bekanntmachungen der Landesbehörden  
von allgemeinem und bleibendem Interesse,  
welche  
seit der Reorganisation der Staatsverwaltung  
im Herzogthum Oldenburg,  
von Michaelis 1814 an,  
durch die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen  
publicirt, und nicht bereits in besonderem Ab-  
druck erschienen sind.

---

mit höchster Landesherrlicher Genehmigung.

---

Erstes Heft.









---

## Vorerinnerung.

---

Vermöge eines von Seiner Herzogl. Durchlaucht genehmigten Beschlusses der Regierung vom 15. October erscheinen von dieser Sammlung, alle ein oder zwei Monate, nach Maßgabe des Vorraths, ein oder mehrere Bogen unter durch das ganze Jahr fortlaufenden Nummern und Seitenzahlen.

Die in besonderem Abdruck bereits erschienenen, im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Gesetze von größerem Umfange, können dieser Sammlung gleichen Formats eingereiht werden, wodurch eine vollständige Gesetzsammlung entsteht.

Die vom 1. December 1813 bis Michaelis 1814 publicirten Verordnungen und Bekanntmachungen, werden in



einem besonderen Bande gesammelt nachgeliefert werden.

Für die den Militair-Stand allein betreffenden Verordnungen ist ebenfalls eine besondere Sammlung bestimmt.

Der Preis, für welchen diese Sammlungen in der Expedition der wöchentlichen Anzeigen zum Besten der Bibliothekscasse verkauft werden, ist 6 Grote Gold für den Bogen.



---

## Verzeichniß

der

auf die Reorganisation sich beziehenden in  
besonderem Abdruck erschienenen Lan-  
desherrlichen Verordnungen.

---

- \* 1. Verordnung wegen Aufhebung des Kayserl.  
Französischen Decrets vom 9. December 1811.  
und Wiederherstellung der Lehn- und Guts-  
herrlichen Verhältnisse; vom 10ten  
März, publ. den 10. u. 17. März 1814.
- \* 2. Declaration des §. 2. u. §. 6. dieser Verord-  
nung; vom 26. May, publ. den 16. Juni  
1814.
- \* 3. Verordnung zu Aufhebung des Fran-  
zösischen Rechts, Wiederherstellung der  
alten Gesetze, und Bestimmung des Uebergan-  
ges aus dem einen Rechtszustande in den an-  
deren, vom 25. Juli, publ. den 11. 18. und  
25. August.
- 4) Strafgesetzbuch für die Herzoglich Hol-  
stein-Oldenburgerischen Lande, vom 10. Septem-  
ber, publ. 29. Sept. 1814.
- 5. Verordnung die Vertheilung der Ge-  
schäfte unter die mit dem 1. October eintres-



tenden Landesbehörden betreffend, v. 15. Sept. publ. den 22. Sept. 1814; nebst zwey Zusätzen: a) über die Gerichtsbarkeit der Stadt Oldenburg, nach einem höchsten Rescript vom 21. Sept.; und b) über die Eintheilung der Herrschaft Tever, in Folge höchsten Rescripts vom 27. September 1814.

6. Instruction für die Beamten im Herzogthum Oldenburg v. 26. Sept. 1814.
- x 7. Instruction für die Kirchspielsvögte ibidem eodem.
- x 8. Instruction für die Bauervögte ibid. eod.
- x 9. Instruction für die Amtsboten ibid. eod.
- x 10. Instruction für die Feldhüter ibid. eod.
- x 11. Instruction für die Schließer ibid. eod.
12. Redaction der Stempelpapier = Verordnungen im Herzogthum Oldenburg vom 26. September, publ. den 13. Oct. 1814.
13. Taxe der Sporteln bey den Aemtern im Herzogthum Oldenburg vom 26. Sept., publ. den 20. 27. Oct. u. 3. Nov. 1814.
14. Taxe der Sporteln bey den Obergerichten und Untergerichtl. Collegien im Herzogthum Oldenburg v. 26. Sept., publ. den 3. u. 10. Nov. 1814.
15. Hypotheken = Concurß = und Vergantungs = Ordnung für das Herzogthum Oldenburg v. 11. Octob., publ. den 3. Nov. 1814.

---



I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII.

I) Landesherrliche Verordnung Anfang der  
Verbindlichkeit  
neuer Gesetze.  
vom 19. Sept. publ. den 29. Sept.  
1814.

Um alle Ungewißheit über den Anfang der Wirksamkeit neuer Gesetze und der daraus entstehenden rechtlichen Folgen abzuschneiden, verordnen Wir hierdurch:

daß zwar 1) jedes Gesetz vom Augenblick seiner Kundwerdung in Kraft tritt, und jedem Unterthan von dem Zeitpunkt an zur Richtschnur dient, da es ihm durch die wöchentlichen Anzeigen, Anschlag, Vorlesung von den Kanzeln, oder sonst durch irgend einen Act öffentlicher Auctorität erweislich kund geworden;

daß aber 2) die Publication aller und jeder allgemeinen Verordnungen durch Einrückung in die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen geschehen soll, und nach Verlauf von acht Tagen von dem Datum des Wochenblatts an, worin das Gesetz zuerst bekannt gemacht ist, diesen mit eingerechnet, sich Niemand mit



Unwissenheit desselben entschuldigen kann.

Sessionsstage  
der oberen Lan-  
descollegien.

2) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 3. Oct. publ. 6. Oct. 1814.

Die Sessions-Tage der oberen Landes-  
behörden sind vom 10. October d. J. an fol-  
gendermaassen bestimmt:

Montag — Regierung.

Dienstag — Justiz-Canzley. Cam-  
mer.

Mittwochen — Ober-Appellations-  
gericht. Militair-Commis-  
sion. Consistorium, abwechselnd  
mit der Commission der Römisch  
Katholischen geistlichen Ange-  
legenheiten.

Donnerstag — Justiz-Canzley.  
Cammer.

Freitag — Generaldirectorium  
des Armenwesens.

Sonnabend — Regierung.

Die Sessionen fangen, bis etwa die Ge-  
schäfte die Bestimmung eines früheren Zeit-  
punctes nöthig machen, um 11 Uhr Mor-  
gens an; der Director des Collegiums, so  
wie einer die Secretaire, finden sich aber  
eine halbe Stunde früher im Sessionszim-  
mer ein, um Jedem, welcher in seiner vor



das Collegium gehörigen Sache etwas nachfragen will, die nöthige Auskunft zu geben; wogegen alle Sollicitatur und aller Ueberlauf zu Betreibung der Sachen in den Häusern des Directors oder der Mitglieder des Collegiums schlechterdings untersagt wird, damit diesen nicht die zu ihren Arbeiten erforderliche Zeit unnöthigerweise beschränkt werde.

3) **Regierungs-Bekanntmachung** Reception der Anwälde.  
v. 5. Oct. publ. 13. Oct. 1814.

Diejenigen Anwälde und Advokaten, welche bisher zur Praxis auf eigenem Namen bey dem vormaligen Tribunale in Oldenburg zugelassen waren, können sich,

- 1) wenn sie von der Oldenburgischen Regierungs-Canzley noch nicht examinirt sind, — nur bey den Land- und Stadt-Gerichten,
  - 2) wenn sie von der Regierungs-Canzley examinirt, aber nur zur Untergeichtspraxis zugelassen waren, — auch bey der Justiz-Canzley,
  - 3) wenn sie schon vor der französischen Occupation zur Obergerichtspraxis zugelassen waren, — auch bey dem Oberg Appellations-Gerichte
- zur Praxis einschreiben lassen, vorausge-



setzt, daß sie an dem Orte des Gerichts, wo sie zugelassen werden wollen, ihre Wohnung nehmen, und vorbehältlich dessen, was im Publicandum vom 29. September wegen der Barelschen Anwälde provisorisch bestimmt ist. Rechtskundige, welche bisher bey dem Tribunale nicht practicirt haben, und bey den jetzigen Gerichten zur Praxis zugelassen zu werden wünschen, haben sich um die Aufnahme bey der Regierung zu melden.

Einrichtung  
und Form der  
Rechnungen.

4) Cammer-Bekanntmachung v.  
5. Oct. publ. 13. Oct. 1814.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß diejenigen, welche wegen diesjähriger Lieferungen und sonstiger Rechnungen die Anweisung auf die Herrschaftliche Casse suchen, fernerhin sich an die nunmehr wieder hergestellte Herzogliche Cammer zu wenden, in Ansehung der Einrichtung und Form der Rechnungen, so wie der desfalls erforderlichen Bescheinigungen und der Revision sich nach der Cammer-Publication vom 29. November 1805. genau zu richten, und die Rechnungen am Montage jeder Woche bey dem Revisor der Cammer, Erdmann, zu produciren, demnächst aber am Mittwochen derselben Woche in der Revisoren-Stube wieder abzufordern haben.



5) **Regierungs-Bekanntmachung** Ablieferung  
der Kirchenbü-  
cher und Civil-  
standsregister.  
v. 5. Oct. publ. 13. Oct. 1814.

Da mit dem 1. October die Wirksamkeit der Französischen Gesetze und der durch dieselben begründeten Rechts-Institute, so weit nicht deshalb durch das transitorische Gesetz vom 25. Julius 1814. ein anderes bestimmt worden, aufgehört hat, und dieses namentlich der Fall mit der Anstalt der Civilstands-Register ist; so werden in Gemäßheit dessen die während des provisorischen Zustandes angestellt gewesenen Bürgermeister und Bögte hiermittelst angewiesen, die in Händen habenden Kirchenbücher und alle sonstige auf die Anstalt der Civilstands-Register Bezug habenden Acten und Register ungesäumt an die beykommenden Districts-Untmänner vollständig abzuliefern, welchemnächst letztere deren weitere Ablieferung an die beykommenden Prediger zu bewerkstelligen haben.

Von dieser Verfügung haben die Aemter sofort an die vormaligen Bürgermeister und Bögte, auch Prediger, in ihren Amtsdistricten Kenntniß gelangen zu lassen.

6) **Regierungs-Bekanntmachung** Ablieferung  
der Notariats-  
Acten.  
v. 8. Oct. publ. 13. Oct. 1814.

Nach dem §. 41. der Instruction für die Beamte sollen die Minuten der von den



Notarien unter Französischer Herrschaft aufgenommenen Urkunden an den Beamten des Districts, wo die Personen, welche solche errichtet haben, wohnen, und wenn sie in verschiedenen Amtsdistricten wohnen, wo die Sache, welche den Gegenstand der Urkunde ausmacht, belegen ist, oder wo der Schuldner wohnt, Urkunden aber, welche keine im Lande wohnende Unterthanen und keinen im Lande belegenen Gegenstand betreffen, an den Depositarius der Justiz-Canzley, nach einem Verzeichniß, ausgeliefert werden. Wenn der Gegenstand unter Städtischer Jurisdiction liegt, oder der Schuldner unter solcher Gerichtsbarkeit wohnt, so sind die Urkunden an den Syndicus der Stadt abzugeben. Diefemnach werden die vormaligen Notarien hierdurch aufgefordert, die Minuten der von ihnen aufgenommenen Urkunden baldmöglichst zu sondern, und sie den Beykommenden nach Verzeichnissen abzuliefern, deren Duplicate sie dagegen von denselben quittirt zurück erhalten. Diejenigen, welche hiermit nicht sogleich zu Stande kommen können, müssen wenigstens im Laufe dieses Monats bey fünf Rthlr. Brüche ihre Repertorien dem Amtmann ihres Districts, worin sie gegenwärtig wohnen, vorlegen, welcher dieselben



durch seine Unterschrift und Datum zu schließen hierdurch beauftragt wird; wie es sich denn von selbst versteht, daß die ehemaligen Notare nach dem 1. October weder instrumentiren, noch auch von den früher aufgenommenen Instrumenten Ausfertigungen ertheilen können, sondern auch vor völliger Ablieferung ihrer Acten eine einzelne Minute, wovon eine Ausfertigung verlangt wird, zu diesem Zweck dem beykommenden Amtmann, Syndicus oder resp. dem Depositarius der Justizkanzley, Secretair Schloifer, einsenden müssen, welcher denn davon, nach Vorschrift des §. 41. in der Beamten-Instruction, eine beglaubigte Abschrift ertheilt.

7) Regierungs-Bekanntmachung Aufnahme der Acte freywilliger Gerichtsbarkeit bey dem  
v. 10. Oct. publ. 13. Oct. 1814. Amte.

Da bey den Aemtern, wo bis jetzt noch keine Amtsauditoren oder zweyte Beamte als beeidigte Protocollisten angestellt sind, in Aufnahme der Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, welche nach dem §. 40. der Beamten-Instruction nicht ohne Zuziehung des Amtsauditors errichtet werden können, Verlegenheit entstehen könnte, so werden sämtliche Amtmänner hierdurch authorisirt, so lange, bis ein



Auditor bey ihnen in Function treten wird, das Protocoll auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst aufzunehmen, wie ihnen solches nach §. 10. und 24. der Beamten-Instruction im Nothfall in Strassachen und streitigen bürgerlichen Rechtsfachen verstattet ist; mit Ausnahme jedoch der letztwilligen Verordnungen, welche bis zum Antritt eines beeidigten Protocollisten, zwar unter Mitwirkung und Beyrath des Amtmanns, aber in der Form eines Privattestaments oder Codicills, oder gerichtlich vor den Landgerichten errichtet werden müssen.

Ablieferung  
der Registratur  
ren vormal. ge-  
richtl. Behörde-  
den.

8) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 10. Oct. publ. 13. Oct. 1814.

Nachdem nunmehr die durch die Verordnung vom 15. Sept. wieder hergestellten gerichtlichen Behörden in Thätigkeit getreten sind, so werden die vormaligen Friedensrichter, Greffiers und Huissiers hiedurch aufgefordert, im Laufe dieses Monats unfehlbar sämtliche noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Officialia, Registraturen, insbesondere auch die Protocolle über etwaige Verkäufe und Verheurungen, Repertorien, Siegel, Gesetzbücher 2c. an dasjenige Landgericht abzuliefern, zu dessen Kreise der Ort, wo das ehemalige Friedensgericht seinen



ordnung vom 5. November 1764. (Suppl. 3. C. C. O. p. 137.) für ein großes Haus auf 12 Gr., für ein kleines auf 6 Gr., für Stall, Scheune und Nebengebäude auf 3 Gr. festgesetzt sind, und wofür nach der Resolution vom 12. Februar 1771. (Suppl. 3. C. C. O. p. 147. n. 12.) in der Marsch an Weggeldern für jede Meile im Sommer noch 12 Gr. und im Winter 15 Gr. vergütet werden sollen, sind in manchen Districten gar nicht, in andern nur zum Theil befolgt, und haben da, wo dieses geschehen ist, mehrere Beschwerden veranlaßt.

Die Cammer hat sich daher bewogen gefunden, zur Vermeidung solcher Beschwerden und um eine Gleichförmigkeit herzustellen, folgende Gebühren festzusetzen:

für 1 Gebäude, welches taxirt wird	bis 500 Rthlr. incl.	24 Gr.
— —	bis 1000 Rthlr.	— 36 Gr.
— —	bis 2000 Rthlr.	— 48 Gr.
— —	bis 3000 Rthlr.	— 60 Gr.
— —	über 3000 Rthlr.	— 1 Rthlr.

welche jedem der beyden Taxatoren zu entrichten sind, und wogegen alle Weggelder wegfallen.

Läßt ein Eigenthümer mehrere auf demselben Hofe stehende Gebäude taxiren, so wird  
das



Siz gehabt, gelegt ist; imgleichen demselben nachzuweisen, wohin etwa ein älterer Theil der Registratur bereits abgeliefert worden. Vom ehemaligen Tribunal in Oldenburg und dessen Officialen ist diese Ablieferung an die Justiz-Canzley, und vom Tribunal zu Fever an das dortige Landgericht zu bewerkstelligen. Das Landgericht in Oldenburg wird dem dasigen Stadtgerichte die demselben beykommenden Acten abgeben. An diese Behörden haben sich sonach Anwältde und Partheyen schriftlich zu wenden, welche aus jenen Registraturen noch Ausfertigungen verlangen können, die, ohne daß es bey Urtheilen der Verhandlung von Qualitäten bedarf, in einer von dem Secretair des Gerichts zu beglaubigenden Abschrift ertheilt werden, und in solcher Form als Grundlage zu ferneren Anträgen, nach Maaßgabe des §. 15. der Verordnung vom 25. Julius, gebraucht werden können.

9) Cammer-Bekanntmachung v. Brandcassen-Gebühren.  
14. Oct. publ. 27. Oct. 1814.

Die Bestimmungen wegen der den Brandcassen-Taxatoren für die Taxation neu aufgeführter oder verbesserter Gebäude zu bewilligenden Gebühren und Weggelder, welche nach dem §. 19. der Brandcassen-Ver-



das Taxatum dieser Gebäude zusammen genommen und darnach die Taxationsgebühren bestimmt.

Den Aemtern ist der Auftrag ertheilt, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu achten.

10) Regierungs-Bekanntmachung Competenz der Aemter zu provisorischen Arrestanlegungen.  
v. 15. Oct. publ. 20. Oct. 1814.

Wenn Fälle eintreten, wo eine Arrestanlegung in bürgerlichen Rechtsachen, welche die Competenz des Amtmanns übersteigt, bey dem competenten Landgerichte, ohne eine aus dem Verzuge entstehende Gefahr der Vereitelung, nicht gesucht werden können, so werden die Amtmänner — wie dies ohnehin ihrem Hülfsamte in Justizsachen angemessen ist, und schon nach der älteren Oldenburgischen Verfassung Statt fand — autorisirt, solche Arreste, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, besonders des §. 13. des Justiz-Reglements, provisorisch anzulegen, unter Anweisung des Arrestanten, daß er binnen drey Tagen bey dem competenten Landgerichte die Bestätigung des Arrestes bewirke, widrigenfalls derselbe vom Amte auf Ansuchen des Arrestanten sofort relaxirt und der Arrestant in Schaden und Kosten verurtheilt wird.

3





Beendigung  
der Patent-  
Krugwirth-  
schaften.

11) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 17. Oct. publ. 20. Oct. 1814.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, da mit dem letzten December d. J. die bisher provisorisch beybehaltene Patentsteuer abgeschafft werden wird, alle diejenigen Wirthschafts- und Krug-Gerechtigkeiten, welche seit der Französischen Occupation entstanden, und sich nur auf Patente gründen, zugleich mit diesen erlöschen werden. Es haben sich daher alle Besitzer solcher Krugwirthschaften darnach bey Zeiten einzurichten, daß sie ihre bisherige Wirthschaft gegen den letzten December d. J. aufgeben können, indem die Fortsetzung derselben vom 1. Januar künftigen Jahrs an überall nicht mehr geduldet werden soll. Alle einzelne Vorstellungen gegen diese Verfügung sind völlig unzulässig, und werden den etwaigen Supplicanten ohne weitere Resolution zurückgegeben werden.

Seffionstage  
des Oldenburgischen  
Landgerichts.

12) Des Oldenburgischen Landgerichts-  
Bekanntmachung v. 17.  
Oct. publ. 20. Oct. 1814.

Zur Nachricht der Verkommenden wird hie-  
mit bekannt gemacht, daß das Herzogl. Land-  
gericht zu Oldenburg am Montage, Mittwo-  
chen und Freytage Morgens zehn Uhr seine



gewöhnlichen Sitzungen halten, und die zu protocollarischen Verhandlungen bestimmten Sachen, in der Ordnung als sie im Termin-Calender verzeichnet sind, woraus an jedem Gerichtstage ein Extract an die Tafel gehangen werden soll, vornehmen wird.

13) Des Cloppenburgischen Landgerichts-Bekanntmachung v. 20. Oct. publ. 27. Oct. 1814. Sessionstage des Cloppenburgischen Landgerichts.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der sonst bey dem hiesigen Landgerichte bestandenen Einrichtung der Mittwochen und Freytag wiederum als ordentliche Sessions-Tage für die Civil-Geschäfte festgesetzt sind, der Donnerstag aber zu vormundschaftlichen Angelegenheiten bestimmt worden ist.

14) Des Ovelgönnischen Landgerichts-Bekanntmachung v. 22. Oct. publ. 27. Oct. 1814. Sessionstage des Ovelgönnischen Landgerichts.

Es wird den Beykommenden hiemit zur Nachricht bekannt gemacht, daß das Landgericht zu Ovelgönne am Montag wegen der vormündlichen Sachen, am Dienstag, Donnerstag und Freytag, des Vormittags von 10 Uhr an, aber wegen der Civil-Sachen seine gewöhnlichen Sitzungen halten,



und die Decisionen der vormündlichen Rechnungen, Beeidigungen der Vormünder und Curatoren, so wie auch die zu protocollarischen Verhandlungen geeigneten Civilsachen, in der Ordnung wie sie im Gerichts-Calendarer verzeichnet sind, woraus an jedem Gerichtstage ein Extract in der Advocatenstube angeheftet werden soll, vornehmen wird.

Maafregeln 15) Regierungs-Bekanntmachung  
gegen das gelbe Fieber. v. 23. Oct. publ. 27. Oct. 1814.

Durch die in öffentlichen Blättern enthaltene Nachricht, daß in Gibraltar das gelbe Fieber mit ungewöhnlicher Heftigkeit ausgebrochen sey, findet die Regierung sich veranlaßt, zu verordnen:

- 1) daß alle Schiffe, die von Gibraltar selbst nach der hiesigen Küste kommen möchten, oder von denen es wahrscheinlich ist, daß sie zu Gibraltar angelegt haben könnten, nach Maafgabe des §. 5. der hiesigen Quarantaine-Verordnung vom 12. März 1805., auf der Weser und Jahde und an den hiesigen Küsten überall nicht zugelassen, sondern schlechterdings abgewiesen werden sollen, wenn nicht darüber, daß sie in einer ordentlichen Quarantaine-



Anstalt vollständig Quarantaine gehalten haben, die erforderlichen Beweise beigebracht werden;

2) Schiffe, die von Mallaga, Cadix und andern an der südlichen und westlichen Küste von Spanien belegenen Häfen kommen, sind nach den Vorschriften des §. 6. und 7. der angezogenen Quarantaine-Verordnung zu behandeln;

3) Sollten am Strande Güter antreiben, die nach dem §. 1. der gedachten Verordnung zu den gefährlichen gehören, so dürfen sellige überall nicht geborgen und an Land gebracht werden, sondern sind wo möglich zu verbrennen, oder auf andere Weise ohne Berührung zu vernichten. Giftfangende Güter, welche antreiben, dürfen zwar an Land gebracht werden, jedoch darf dies nur mit Haken, ohne unmittelbare Berührung geschehen, und es ist sofort eine Wache dabey zu stellen, bis auf den deshalb vom Amte hieher abzustattenden Bericht weitere Verfügung erfolgt ist.

4) In allen übrigen Fällen ist nach den Vorschriften der mehrerwähnten Ver-



ordnung vom 12. März 1805. zu verfahren.

Den diesseitigen Aemtern an der See-  
küste und an der Weser und Jahde ist die  
strengste Vollziehung dieser Anordnung zur  
Pflicht gemacht.

Portofreyheit  
bey Ablieferung  
der Notariats-  
acten.

16) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 24. Oct. publ. 27. Oct. 1814.

In Beziehung auf die Aufforderung  
vom 8. Oct. wegen Ablieferung der Minuten  
der Notariats-Urkunden wird hiedurch fer-  
ner bekannt gemacht: daß Se. Herzog-  
liche Durchlaucht behuf solcher Ablie-  
ferung, wenn sie vor Ende des Monats  
November bewerkstelligt wird, die porto-  
freye Versendung mit der Post gnädigst ver-  
stattet haben, zu welchem Ende die an die  
beykommenden Aemter versiegelt adressirten  
Paquete mit der Aufschrift: „Notariatssa-  
chen vom vormaligen Notar N. N.“ verse-  
hen seyn müssen. Mit dem 1. December wird  
für solche Versendungen vom absendenden  
vormaligen Notar das verordnungsmäßige  
Porto erlegt.

Berichtigung  
der Stempel-  
papier = Ver-  
ordnung.

17) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 27. Oct. publ. 3. Nov. 1814.

Die in der Redaction der Stempelpa-  
pier-Verordnung vom 26. September 1814.



§. 13. Nr. 4. enthaltene Bestimmung der Freyheit vom Stempelpapier, wo das Vermögen jedes einzelnen Pupillen keine 1000 Rthlr. beträgt, muß dahin berichtigt werden, daß jene Freyheit bey mehreren Geschwister-Pupillen nur dann Statt findet, wenn das Vermögen derselben zusammen keine 1000 Rthlr. beträgt, wie dieses auch der Bestimmung in Ansehung der Sporteln in Vormundschafts- und Curatelsachen Nr. 44. der Untergerichts-Sporteln-Laxe gemäß ist.

In der Redaction der Stempelpapier-Verordnung vom 26. September 1814. sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

§. 1. Nr. 18. statt 30 Rthlr. ist zu lesen 32 Rthlr.

§. 2. Nr. 35. statt 5 Rthlr. ist zu lesen 6 Rthlr.

§. 6. Zeile 10. statt Kaufmannsbücher ist zu lesen der erste und letzte Bogen von Kaufmannsbüchern.

18) Regierungs-Bekanntmachung Auctionen bey  
v. 29. Oct. publ. 3. Nov. 1814. vacanter Auctions-Verwal-

Da bis jetzt noch nicht in allen Gerichts-districten Auctions-Verwalter ange-  
stellt sind, und hieraus leicht Verlegenheiten  
terbedienung.



entstehen könnten, so werden die Gerichte und die Aemter, wo jene Officialen noch fehlen, hierdurch autorisirt, bis zu deren Anstellung, öffentliche Verkäufe und Verheuerungen ohne Zuziehung eines Auktionsverwalters zu erkennen und resp. abzuhalten, wobey jedem Verkäufer und Verheuerer überlassen bleibt, die Gefahr der Kauf- oder Heuergelder und deren Eincaßirung entweder selbst zu übernehmen, oder wegen dieser Uebernahme unter der Hand mit einem Andern zu contrahiren. Mit dem Ausruf bey dem Vergantungsact ist von dem beykommenden Amte einer der Amtsunterbedienten zu beauftragen, welchem dafür täglich 48 Gr. Gold zu vergüten sind.

Sühneversuch 19) Regierungs-Bekanntmachung  
in Sachen der v. 30. Oct. publ. 3. Nov. 1874.  
Minderjährigen u. s. w.

Da aus dem §. 44. der Beamten-Instruction Zweifel entstanden sind, ob die im §. 20. gegebene Vorschrift des Sühne-Versuchs auch auf Sachen, wobey Minderjährige und denselben gleich zu achtende Personen und Corporationen interessirt sind, anwendbar sey? so findet sich die Regierung zu der Erklärung veranlaßt, daß Sachen, aus welchen Minderjährigen und moralischen Personen Proceße bevorstehen, keines-



weges von der Nothwendigkeit und Wohlthat des Sühneverfuchs ausgeschlossen sind; wobey es sich indessen von selbst versteht, daß von den Vormündern, Curatoren, Provisoren, Juraten und sonstigen Vorstehern von Corporationen zu dem unter Mitwirkung des Amtes abgeschlossenen Vergleich die Genehmigung der ihnen vorgesezten Behörde bewirkt werden muß, zu deren Beybringung vom Amte eine angemessene Frist zu setzen ist, nach deren fruchtlosen Ablauf auch der Gegner nicht mehr an den Vergleich gebunden bleibt.

In nicht streitigen Fällen aber dürfen Verträge der Minderjährigen nach §. 44. der Instruction bey dem Amte nicht eher beschrieben werden, als nach Beybringung des oberlichen Erlaubniß- Decrets.

20) **Regierungs-Bekanntmachung** Suspension der Eintragung älterer Notariats-Urkunden in das Urkundenbuch.  
v. 31. Oct. publ. 3. Nov. 1814.  
Da die Ausführung der im §. 41. der Beamten-Instruction gegebenen Vorschrift, wonach die von den bisherigen Notarien aufgenommenen Urkunden bey dem Amte, an welches sie abgeliefert werden, ebenfalls in das Urkunden-Buch eingetragen werden sollen, wie von mehreren Aemtern vorgestellt wor-



den, in dem gegenwärtigen Drange der Geschäfte große Schwierigkeiten findet, so wird hierdurch genehmigt, daß damit bis weiter Anstand genommen werde. Dahingegen haben die Notarien die Verzeichnisse der Minuten, wonach sie solche abzuliefern durch die Bekanntmachung vom 8. October angewiesen sind, um so sorgfältiger und mit summarischer Angabe des Inhalts eines jeden Documents, so wie solcher nach Vorschrift der französischen Gesetze in die Repertorien eingetragen werden muß, einzurichten.

In Ansehung der neueren beym Amte aufgenommenen Urkunden ist indessen die im §. 40. der Instruction vorgeschriebene Eintragung in das Urkundenbuch jedesmal sofort zu bewerkstelligen, und da sie nicht actenmäßig sondern compress geschrieben wird, mit doppelten Copial-Gebühren von den Partheyen, zu deren Sicherung sie angeordnet ist, zu vergüten.

Eidesfähigkeit 21) Regierungs-Bekanntmachung  
minderjähriger v. 31. Oct. publ. 10. Nov. 1814.  
Zeugen Röm.  
Kathol. Reli- Zur genaueren Bestimmung der im Art.  
gion. 764. des Strafgesetzbuchs bestimmten Ei-  
desfähigkeit minderjähriger Zeugen wird für  
den Fall, da solche Römisch-Katholischer



Religion sind, hiedurch festgesetzt: daß bey denselben die Stelle der Confirmation durch Entlassung aus der Schule (welches in der Regel erst mit vollendetem 14ten Jahre, und nur mittelst besonderer Dispensation des Pfarrers früher geschehen kann,) und Zulassung zum heiligen Abendmahle verrieten wird; von welcher Entlassung aus der Schule und Zulassung zur Communion denn auch ihre Eidesfähigkeit als Zeugen in Strafsachen abhängt.

22) Regierungs-Bekanntmachung v. 31. Oct. publ. 10. Nov. 1814.

Nähere Bestimmung der Fristen bey Rechtsmitteln in transitorischen Processen.

Zu genauer Bestimmung der Vorschrift im zweyten Absätze des §. 21. der Verordnung vom 25. Julius 1814. wegen der Fristen bey Rechtsmitteln in Processsachen, die aus dem Französischen in den Oldenburgischen Proceß übergehen, wird mit Höchster Genehmigung folgendes festgesetzt:

1) Diese Vorschrift ist allein auf Urtheile anwendbar, welche während der Herrschaft der Französischen Geseze nicht allein gesprochen, sondern auch der Parthey in Person oder in deren Wohnung vor dem 1. October bereits insinuiert worden sind, und gegen welche vor dem gedachten Zeitpunkt zwar kein



Rechtsmittel eingewandt worden, die aber gleichwohl noch nicht am gedachten Tage bereits rechtskräftig gewesen sind.

- 2) In Ansehung der vor dem 1. October d. J. bloß publicirten und nicht insinuirten, oder bloß dem Anwalde insinuirten Urtheile, bleibt nach dem 1. October d. J. die Betreibung der Sache lediglich den streitenden Theilen überlassen. Auf Ansuchen der Parthey, welche das Urtheil ausgebracht hat, ist dasselbe zugleich mit dem richterlichen Communicatio-Decrete der Parthey in Person oder in ihrem wirklichen Wohnsitz zu insinuiren. Vom Tage der Insinuation laufen die Fristen zur Einlegung und Rechtsfertigung des Rechtsmittels innerhalb respective 10 und 70 Tagen nach den Grundsätzen des hergestellten Rechts.
- 3) Wenn gegen ein unter der Herrschaft des Französischen Rechts gesprochenes Urtheil schon vor dem 1. October auf die damals gesetzliche Art ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, soll die Justification an das Fatale von 70 Tagen nicht gebunden seyn, sondern wenn der Theil, welcher das Rechtsmittel ergriffen hat, dasselbe nicht unaufge-



fordert verfolgt, so steht dem Gegner bloß frei, die Bestimmung einer peremptorischen Frist zu bewirken, innerhalb welcher die Rechtsfertigungsschrift sub poena desertionis angebracht werden muß. Dieser Termin ist auf vier Wochen und auf einen festen Tag zu setzen, und ist dieser von dem Richter anbe raumte Termin mit derselben Wirkung präclusivisch, wie das gesetzliche Fatale der Appellations-Einführung.

- 4) Unter den im 2ten Abschnitt des §. 21. der Verordnung vom 25. Julius d. J. genannten Rechtsmitteln sind die Appellationen, die Cassation und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Requête civile) zu verstehen. Das Oberappellationsgericht tritt als Cassationsgericht in Ansehung der während der Herrschaft des Französischen Rechts gesprochenen Urtheile ein.
- 5) Was Defaut-Erkenntnisse anlangt, sie mögen gegen die Parthey oder gegen den Anwald ergangen seyn, so findet (wenn nur nicht die Oppositionsfrist bereits vor dem 1. October d. J. im Sinne des Französischen Rechts ver säumt, und wenn nur die Opposition am gedachten Tage im Sinne des Fran-



zösischen Rechts überhaupt nicht unzulässig war,) nach diesem Zeitpunkt eine neue Verhandlung der Sache, in Gemäßheit des Oldenburgischen Proceß-Reglements und der Bestimmungen des §. 15. der Verordnung vom 25. Julius d. J. Statt, ohne weiter auf die Fristen und Förmlichkeiten des Französischen Oppositions-Verfahrens Rücksicht zu nehmen. Das competente Gericht hat auf Anrufen der Parthey, welcher an dem Betrieb der Sache gelegen ist, einen peremptorischen Termin zur Verhandlung nach Maafgabe der Lage der Sache anzusetzen, und insbesondere wenn nicht bereits eine Oppositions-Schrift eingereicht worden, der Parthey die Einreichung ihrer Beschwerdeschrift in einer präclusivischen Frist unter der Verwarnung, daß widrigenfalls das Defaut-Urtheil werde bestätigt werden, aufzugeben.

Wird dieser Aufgabe nicht Folge geleistet, so ist auf Ansuchen des Gegners das Defaut-Urtheil zu bestätigen. Gegen ein solches Erkenntniß findet keine weitere Opposition Statt, sondern die nach dem wiederhergestellten Rechte zulässigen Rechtsmittel kom-



men lediglich zur Anwendung. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn über das vor dem 1. October d. J. gesprochene Defaut-Urtheil nach diesem Tage eine contradictorische Verhandlung Statt gefunden und in der Sache erkannt worden ist.

6) Die gegen Urtheile, welche während der Herrschaft der Französischen Gesetze gesprochen worden, zulässigen Rechtsmittel der Opposition dritter Personen (tierce Opposition) und des Regresses gegen die Richter (prise à partie) sind ihrer Natur nach an keine bestimmte Fristen der Einlegung und Rechtfertigung gebunden. Sobald übrigens davon Gebrauch gemacht werden sollte, so ist das Verfahren dem gegenwärtigen Proceßgange gemäß einzurichten.

23) Polizen-Reglement gegen die Landstreicher und Bettel-Juden, vom 4. Novemb. 1814.

Da die erlassenen Polizen-Befehle das Eindringen und Durchziehen der auswärtigen Bettler und Landstreicher überhaupt und insbesondere der fremden Bettel-Juden in das hiesige Herzogthum und den dazu gehörigen Landen nicht gestatten, sondern



den deshalb bestehenden Vorschriften unterwerfen; so wird in Gemäßheit derselben und namentlich der unterm 26. März 1802 abgegebenen Cammer-Verordnung wegen Einschränkung des Durchzugs solcher fremden Bettel-Juden, Namens der Höchstverordneten Regierung, zur unabweichlichen Nachachtung hierdurch folgendes angeordnet.

§. 1. Kein zu Fuß reisender Fremder, insbesondere aber kein Jude darf weder zur Zeit der öffentlichen Landes-Märkte noch außerdem sich im hiesigen Lande betreten lassen, der nicht an der Grenze desselben bey dem nächsten Amte einen gültigen Paß, oder sonst glaubhafte Bescheinigung der obrigkeitlichen Behörde des Orts, woselbst er sich bis dahin aufgehalten hat, produciret, und es muß überdem noch von dem Juden eine Summe von 25  $\text{R}$  Gold entweder in baarem Gelde oder Geldeswerth vorgewiesen werden, widrigenfalls die solchergestalt nicht gehörig legitimirten derartigen Fußreisende sofort aus dem Lande transportirt und an der Grenze zurückgewiesen werden sollen.

§. 2. Von dieser im vorstehenden §. 1. vorgeschriebenen allgemeinen Regel sind jedoch ausgenommen:

a) die=



a) diejenigen fremden Juden, welche bey der nächsten vorgedachten Behörde an der Landes-Grenze, außer den angeordneten Bescheinigungen, ein Schreiben eines bekannten einländischen Schuß-Juden, imgleichen ein vom Amte oder Magistrat des Wohnorts desselben, ausgestelltes Attestat produciren, wornach sie entweder als Knechte bey ihm zu dienen, oder in anderen Geschäften zu ihm zu kommen, verschrieben sind.

b) Die mit der ordinairen oder Extra-Post, imgleichen mit andern einländischen Fuhrwerken und auch zu Pferde reisende Juden, worauf jedoch bey eintretenden besondern Umständen die obige Anordnung gleichfalls angewandt werden kann.

§. 3. Wenn mehrere Juden in Gesellschaft reisen, so muß ein jeder derselben außer den vorzuzeigenden Bescheinigungen die vorgedachte Summe von 25  $\text{r}$  Gold entweder in baarem Gelde oder Geldeswerth gleichzeitig vorweisen, welches aber von den sie begleitenden Frauen und Kindern nicht zu verstehen ist.

§. 4. Alle zu Fuß reisende Fremde überhaupt, also auch die Juden insbesondere,  
C



welche auf der Landstraße oder in den Wirthshäusern von den Policenbedienten angesprochen werden, müssen durch ein Zeugniß des Grenz-Beamten sich zu legitimiren im Stande seyn, und dieses Zeugniß von der Ortsbehörde, woselbst sie Nachtlager halten, oder länger als 24 Stunden bleiben, visiren lassen.

Wer dagegen fehlet, wird unverzüglich an das nächste Amt gebracht, daselbst mit körperlicher Strafe belegt, und auf dem kürzesten Wege aus dem Lande transportiret, diejenigen aber, welche sich auf eine gleiche verordnungswidrige Weise im hiesigen Lande mehrmals betreten lassen, werden zur anderweitigen härteren Bestrafung anhero gesandt.

§. 5. Diejenigen Wirthe und Fährleute auch sonstige Landes-Eingesessene, welche dergleichen Fußreisende Fremde und Juden aufnehmen und beherbergen, sind schuldig und gehalten, sich von denselben das im vorstehenden §. 4. gedachte Amts-Zeugniß sofort vorzeigen zu lassen, und in Ermangelung desselben solche Reisende entweder sofort vor der nächsten Ortsbehörde, als dem Kirchspiels-Vogt, oder Bauer-Vogt zu sistiren, oder denselben ungesäumt darüber die gebührende Anzeige zu machen, widrigenfalls sel-



bige bey dem ersten Contraventionsfall mit einer Brüche von zwey Thaler Gold belegt werden, und bey wiederholten derartigen Unterlassungs-Fällen ernsthaftere Bestrafung und die Aufhebung ihres Gewerbes zu gewärtigen haben.

§. 6. Allen Landes-Eingefessenen ohne Unterschied wird hierdurch bey Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit und Erstattung der desfälligen Kosten zur Pflicht gemacht, die betreffenden Landstreicher und Bettel-Juden auf keine Weise zu begünstigen und den Nachforschungen der Polizey-Behörden zu entziehen, vielmehr sind selbige schuldig und gehalten, dergleichen Bagabonden im Betretungsfall der nächsten Orts-Behörde zu deren Ergreifung und Bestrafung anzuzeigen.

Sämmtliche Amts-Unterbediente, imgleichen die Grenz-Zöllner und Fährleute werden hiemittelt angewiesen, die vorstehende Anordnungen soweit solche sie angehen, auf das genaueste zu befolgen, und die Contravenienten dem ihnen vorgesezten Amte sofort respective zur Anzeige zu bringen und zu überliefern, um dadurch auch ihren obhabenden Pflichten gemäß zur Erhaltung der dadurch beabsichtigten öffentlichen Sicherheit kräftigst mitzuwirken.



Verfahren bey 24) Regierungs-Bekanntmachung  
Insinuations- v. 5. Nov. publ. 10. Nov. 1814.  
und Publica-  
tions-Aufträ-  
gen an dieAem-  
ter.

Wenn die Gerichte die Aemter ihres Di-  
stricts zu Verfügung der Insinuationen und  
Publicationen beauftragen, so bedarf es  
dazu in der Regel keines besonderen Schrei-  
bens, sondern nur der Bemerkung unter  
dem Decret: „zur Insinuation oder Publi-  
cation an das Amt zu N.“ In Privatsachen  
kann die Besorgung dem Impetranten oder  
dessen Bevollmächtigten überlassen werden,  
welcher in jedem Falle das Porto erlegen  
muß, und zu Vermeidung aller weiteren  
Kosten die Insinuations- oder Publications-  
Gebühren dem Amte gleich mit übermachen  
kann, welches zu Vorschüssen keinesweges  
verpflichtet ist. Das Amt sendet dann das  
Insinuations-Document oder den Publica-  
tions-Attest ebenfalls ohne Schreiben, in  
Gemäßheit S. 38. der Instruction, an die  
gerichtliche Behörde zurück.

Sessionstage  
des Delmenh.  
Landgerichts.

25) Des Delmenhorstischen Land-  
gerichts-Bekanntmachung vom 5.  
Nov. publ. 10. Nov. 1814.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß  
nach der zuvor beym hiesigen Landgericht



Statt gehalten Einrichtung auch jetzt der Montag, Dienstag und Mittwoch in jeder Woche wiederum die ordentlichen Gerichtstage für Civilsachen sind: der Donnerstag, Freitag und Sonnabend aber der Revision von Vormundschafts-Rechnungen und den Criminalsachen wie ehemals besonders bestimmt bleiben.

26) Regierungs-Bekanntmachung v. 7. Nov. publ. 10. Nov. 1814.

Cours der Conventions-Münze gegen Gold bey der Sportelhebung.

Um die Zweifel und Ungewissheiten zu beseitigen, die bey der Hebung der Gerichts- und Amts-Sporteln nach den in Golde bestimmten Sportelntaxen in den Kreisen Wechta und Kloppenburg und im Amte Wildeshausen über die Annahme der dort umlaufenden Münzsorten und deren Cours gegen Gold entstanden sind, wird mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung hiemittelst angeordnet,

1) daß bey der Sportelhebung im Wechtaischen und Kloppenburgischen Kreise und im Amte Wildeshausen keine andere Münzsorten angenommen werden dürfen, als diejenigen, welche nach den Publicationen der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission vom 10. Decemb.



1813. Jun. 24. Jan. 1814. in anderen Herrschaftlichen Hebungen angenommen werden; also namentlich keine Holländische Münze unter 1 Fl., auch keine Conventions-Münze unter  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. und keine Kupfermünze, außer in so ferne die beyden letzteren zur Ausgleichung des Betrags, und besonders des agio bey den gröbern Silbermünzen erforderlich sind;

2) daß diese Münzsorten, die Holländischen Gulden zu 36 Gr. in Golde, das Preussische Courant nach gleichem Cours wie das Oldenburgische kleine Courant, also 1 Rthl. 10 Gr. Preussisch Courant für 1 Rthlr. Gold, die nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Münzsorten aber zu dem Werthe nach Thaler und Groten Conventionsgeld, der in den beyden angeführten Publicationen bemerkt ist, angenommen und

3) daß bis auf weitere Verfügung Ein Rthlr.  $7\frac{1}{2}$  Gr. Conventionsmünze für 1 Rthlr. Gold, 11 Gr. Conventionsmünze für 10 Gr. Gold, und  $1\frac{1}{5}$  Gr. Conventionsmünze für 1 Gr. Gold bey der Sportelhebung angenommen und berechnet werden sollen.

Mandats-Pro-  
cess vor den  
Aemtern.

26) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 7. Nov. publ. 10. Nov. 1814.  
Da verschiedener Amtmänner Bedenk-



lichkeiten zur Wissenschaft der Regierung gekommen sind: ob sie in den zu ihrer Competenz gehörigen Civilsachen Mandata cum clausula zu erkennen ermächtigt seyn? so findet die Regierung sich zu der Erklärung veranlaßt: daß bedingte Zahlungsbefehle, so weit sie an sich den Rechten und insonderheit dem §. 10. des Justiz-Reglements, worauf der §. 24. der Beamten-Instruction zurück weist, zulässig sind, von dem Amte ebenfalls ergehen können; wie denn auch unter Nr. 4. der Amtssportelntaxe die Sportel für solche Mandata cum clausula angesezt ist. Indessen versteht sich von selbst, daß die Clausel nicht wie bey schriftlichem Verfahren auf Beybringung rechtserheblicher Einreden binnen einer Ordnungsfrist, sondern dahin gestellt werden muß: daß Citat entweder bezahlen oder auf den (nach §. 26. der Instruction anzusehenden) Termin zum Versuch der Sühne, eventua-liter, (in den zur Competenz des Amtes gehörigen Sachen,) zur Verhandlung etwaiger Einreden bey Verlust derselben, erscheinen solle. Im Ungehorsamsfalle wird denn der Citat auf Anrufen des Citanten im Termin an seinen Einreden präcludirt, und ein unbedingter Zahlungsbefehl wider ihn erlassen, der denn natürlicher Weise nicht als



Definitiv-Urtheil nach der Taxe Nr. 12.,  
sondern nach Nr. 5. als Mandatum sine  
clausula zu bezahlen ist.

Zulänglichkeit  
des Amtsrich-  
terlichen Au-  
genscheins in  
Untersuchungs-  
Sachen.

28) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 8. Nov. publ. 17. Nov. 1814.

Da aus den Artikeln 715. 716. in  
Verbindung mit dem 3ten Abschnitt des  
504ten Artikels des Straf-Gesetzbuches  
Zweifel entstanden sind, ob ein zu Folge  
derselben von dem Amte aufgenommener  
Augenschein über die von einem Verbrechen  
zurückgebliebenen Spuren von dem Unter-  
suchungs-Richter, sofern es nur immer ge-  
schehen kann, in jedem Falle sobald als  
möglich wiederholet werden müsse, und ob  
ein Untersuchungs-Richter auch die Befug-  
niß habe, zu einem in solchen Fällen aufzu-  
nehmenden Augenschein, wenn das zu dem-  
selben Anlaß gebende Verbrechen nicht an  
dem Gerichtsorte selbst oder in der Nähe  
desselben sich ereignet hat, das beykommende  
Amt zu committiren; so findet sich die Re-  
gierung zu der Erklärung veranlaßt, daß  
ein zu Folge oberwähnter Artikel des Straf-  
gesetzbuches von dem Amte aufgenommener  
Augenschein über die von einem Verbrechen  
zurückgebliebenen Spuren von dem Unter-  
suchungs-Richter nicht schlechterdings und



in allen Fällen wiederholet zu werden brauche, da das Amt in einem solchen Fall nicht als bloße Polizen- Behörde und Polizen- Strafgewalt, sondern als gerichtliches Hülfssamt bey Verbrechen und Vergehen, zur Unterstützung der Strafgewalt in Ansehung eines versuchten oder vollendeten Ver- brechens oder Vergehens zu verfahren ge- eignet ist; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn dem Untersuchungsrich- ter von dem Hülfss- Amte bey dessen vorge- nommenen Augenschein begangene Mängel bemerklich werden, alsdann die Wiederho- lung desselben abseiten des Untersuchungs- richters nothwendig eintreten müsse.

Nicht minder ist auch der Untersuchungs- richter ermächtigt, wenn das zu dem Au- genschein Unlaß gebende Verbrechen oder Vergehen nicht an dem Gerichts- Orte selbst oder in der Nähe desselben sich ereignet, zur Vornahme des Augenscheins das beykom- mende Amt zu committiren.

29) **Regierungs- Bekanntmachung** Aufnahme der v. 8. Nov. publ. 17. Nov. 1814.

Da über die Statthastigkeit der Theil- nahme der landgerichtlichen Behörden an der Ausübung der willkührlichen Gerichts- barkeit, so wie über die Art und Weise,

Aufnahme der Acte willkühr- licher Gerichts- barkeit bey den Aemtern und Landgerichten.



von welchem der Amts-Officialen letztwillige Verordnungen gültigerweise aufgenommen werden können, Zweifel entstanden sind, welche zu verschiedenartigen Vorfragen von Seiten der Aemter und Landgerichte Veranlassung gegeben haben, so findet sich die Regierung hierdurch bewogen, in Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 15. September 1814. die Vertheilung der Geschäfte unter die mit dem 1. October eintretenden Landesbehörden betreffend, und deren §. 8.

auf die Beamten-Instruction §. 40. 43.  
auf die Regierungs-Verordnung vom 10.  
October 1814.

zu erklären: daß

1) testamentarische Dispositionen nur dann die Eigenschaft und Wirkung einer öffentlichen Urkunde haben, wenn sie von dem Amtmann und Amtsauditor zusammen aufgenommen worden sind; daß dagegen ein dergleichen nur von einem einzigen dieser Officialen aufgenommener Act nur als ein nach den Grundsätzen der gemeinen Rechte zu beurtheilendes Privat-Instrument gelten könne; weshalb den Partheyen, wenn der Amtmann und Amtsauditor zusammen zu instrumentiren behindert sind, unbenommen ist, sich entweder an ein benachbartes



Amt, oder an das Landgericht zu wenden, in welchem Fall es des Beyraths oder der Mitwirkung des comperenten Amtmanns nicht bedarf, als nur in so fern nach §. 43. der Beamten-Instruction dessen Zuziehung und Unterschrift wegen des herrschaftlichen Interesses bey Strafe der Nichtigkeit wesentlich erforderlich ist;

2) Die Landgerichte sind durch das Gesetz angewiesen, in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ihre Wirksamkeit auf dringende Fälle zu beschränken, und da sie nur subsidiarisch zugelassen sind, so müssen sie, wo kein dringender Fall vorhanden ist, die Partheyen an das Amt verweisen, sonst aber die dringenden Umstände in den von ihnen aufzunehmenden Urkunden anführen;

3) In Rücksicht der Errichtung von Testamenten sind diejenigen Fälle für dringend zu halten, wo Amtmann und Amts-Auditor gemeinschaftlich zu instrumentiren sich behindert sehen, und Gefahr bey dem Verzuge obwaltet;

4) Für jeden Eingefessenen oder auch nur zeitigen Einwohner eines Amtes, ist dasjenige Amt, unter welchem er wohnet, oder sich aufhält, die nächste Behörde, und im Behinderungsfall desselben eines der benachbarten Aemter.



Jeder Beamte ist befugt, eine Person, die bey ihm einen Act der willkührlichen Gerichtsbarkeit aufnehmen lassen will, damit zuzulassen, wenn sie auch nicht in seinem District wohnet; er kann sie aber auch, wenn nicht Gefahr beym Verzuge ist, an ihren Beamten verweisen, der allein verpflichtet ist, solche Acte für seine Eingefessene aufzunehmen.

Gebühren für die Besorgung der Publication der Proclamatum in Oldenburg.

30) Regierungs-Bekanntmachung v. 12. Nov. publ. 17. Nov. 1814.

In Beziehung auf die §§. 76. 77. und 78. der neuen Vergantungsordnung vom 11. October d. J. werden die im letzteren §. erwähnten taxmäßigen Gebühren, welche dem Sportelrendanten der Oldenburgischen Canzley für die Besorgung der Proclamate mit demselben portofrey zu übersenden sind, auf 60 Grote Gold hierdurch bestimmt, wofür der Sportelrendant die zweymalige Einrückung in die wöchentlichen Anzeigen zu besorgen und mit der taxmäßigen Insertionsgebühr zu bezahlen, imgleichen die Affixion und Zurücksendung des attestirten Proclams, und die Publication in der hiesigen Kirche zu veranstalten und die gewöhnliche Gebühren dafür zu entrichten hat.



31) Regierungs-Bekanntmachung Ergänzung der  
Gerichts-  
Sportelntaxe.  
v. 14. Nov. publ. 17. Nov. 1814.

Zu Ergänzung einiger Lücken in der Sportelntaxe der Obergerichte und Untergerichtlichen Collegien wird hierdurch bestimmt, daß zu berechnen ist

Landger. Justizc. D. U. Ger.

a) Für das Decret des Judicii a quo über die eingelegte Appellation, sammt Aposteln, nach der Bestimmung Nr. 14. Nr. II. Nr. II.

b) Für den Relevanzbescheid des Judicii ad quod, wodurch Appellations-Processse zur weiteren Verhandlung erkannt werden  
1<sup>re</sup> 2<sup>re</sup> 3<sup>re</sup>

Compulsoriales besonders nach Nr. 14. Nr. II. Nr. II.

Für compulsoriales arctiores wird nichts berechnet.

c) Für einen Relevanzbescheid, wodurch die Appellation entweder abgeschlagen oder angenommen und sofort abändernd erkannt wird, wie für einen Definitivbescheid, nach Nr. 13. Nr. 10. Nr. 10.

Das Rescript an das Judicium a quo nach — 16. — 12. — 12.



d) Remissoriales wie compulsoriales nach N. 14. N. 11. N. 11.

e) Ein Ordinations-Rescript, (wenn nicht in dieser Form ein wahrer Relevanzbescheid enthalten) nach — 17. — 13. — 13.

f) Bey Nullitätsbeschwerden werden die Sporteln wie in Appellationsfällen berechnet.

g) Eine Resolution 48 R. 1 R. 1 R. 24 R. sie mag abschlagend oder bewilligend seyn.

h) Eine Notification wie ein einfaches Decret N. 3. N. 3. N. 3.

i) Für den Auftritt des Pupilschreibers 24 R. — — für denselben im Decisionstermin, die Hälfte der Gerichtsgebühr.

k) Ein gedrucktes Vollmachts-Formular zur Legitimation des Anwaltes 8 R. 12 R. 12 R.

Stempel auf 32) Des Oldenburg. Stadtmagistrats-Bekanntmachung vom 14. Nov. 1814.

Wenn in Gemäßheit Rescriptes Herzoglicher Regierung, der ehemals gebräuch-



lich gewesene Stempel der Spielkarten wieder angeordnet worden, und in dieser Rücksicht alle vorher bestandene Verfügungen (Commervverordnung v. 1. Febr. 1786. im Verzeichniß der Verordn. v. 1775 — 1793. p. 144. n. 12.) wieder in Kraft treten, so wird dies den Beykommenden zur Nachricht und Nachachtung, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, und daß dem Kaufmann Tappenbeck hieselbst die Kartenstempelung übertragen worden, hiemit bekannt gemacht.

33) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 14. Nov. publ. 17. Nov. 1814.

Wirkungs-  
Kreis der Mi-  
litair-Commis-  
sion als Justiz-  
Behörde.

In Beziehung auf den §. 13. der Verordnung über die Vertheilung der Geschäfte unter die hiesigen Landesbehörden vom 15. September d. J. werden nunmehr aus der für die Herzogliche Militair-Commission ausgefertigten und unterm 15. October d. J. Landesherrlich approbirten Instruction diejenigen Artikel, welche deren Wirkungskreis als Militair-Justiz-Behörde oder Militair-Gericht betreffen, hiemittelt öffentlich bekannt gemacht.

Art. 1. Die Militair-Commission besteht, unter dem Vorsitz eines Directors, aus dem



jedesmaligen Commandeur und Chef des Militair-Corps und mehreren Personen vom Militair- und Civil-Stande, welche dazu ernannt werden. Der jedesmalige Auditeur versieht bey derselben die Geschäfte des Secretairs, und in allen bey ihr vorkommenden Rechts-Sachen die Stelle des Actuarius, auch muß derselbe, wenn Militair-Personen bey den Civilgerichten Rechts-Sachen auszuführen haben, die aus ihrem Verhältnisse als Militair-Personen entstanden sind, oder auf solches Beziehung haben, nach dem Befinden und Auftrag der Militair-Commission, deren Gerechtsame vertreten und ausführen. Er besorgt alle Ausfertigungen in den von der Militair-Commission zu verhandelnden Angelegenheiten, führt das Protocoll in deren Sitzungen und bey den Verhandlungen des Kriegsgerichts und des Standrechts, und sorgt für die Ordnung und Aufbewahrung der Militair-Registratur.

Art. 2. Die Zahl der Mitglieder der Militair-Commission ist unbestimmt, jedoch werden jederzeit, außer dem Director, wenigstens noch zwey Mitglieder aus dem Civilstande dazu ernannt werden. In allen Fällen aber, wenn die Militair-Commission als  
Kriegs-



Kriegsgericht die Strafgerichtsbarkeit über Militair-Personen wegen begangener Verbrechen, auf welche Degradation oder Kasation bey Officiers, und Festungs- oder Todes-Strafe bey Officiers, Unterofficiers und Gemeinen gesetzt ist, auszuüben hat, bestehet dieselbe, außer dem Director und dem Commandeur des Corps, noch aus vier andern Mitgliedern vom Civil-Stande, und es werden ihr daher in solchen Fällen, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht so groß wäre, die fehlenden aus den Mitgliedern der höhern Gerichtsbehörden, nach Höchster Bestimmung, zugeordnet, welche dann ihren Sitz unter den ordentlichen Mitgliedern nach ihrem Dienstalter nehmen, und in Betracht ihres als Richter geleisteten Dienstes, für diesen Fall nicht erst besonders beeidigt werden dürfen.

Der Regiments-Quartiermeister hat als solcher Sitz in der Militair-Commission, jedoch bloß in Ansehung solcher Angelegenheiten, die auf die Verpflegung des Corps Beziehung haben, ein votum consultativum.

Art. 5. Zum Militair-Stande sind, in Rücksicht auf den Gerichtsstand vor der Militair-Commission, zu rechnen:

D



a) das Contingent und die Dragoner, mit Einschluß der Beurlaubten, sowohl die Officiers, als die Unterofficiers und Gemeinen, imgleichen deren Frauen, und noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder.

b) Aus der Landwehr: die bey derselben angestellten Officiers und Unterofficiers eben so, wie die zum Contingent gehörigen, mit ihren Familien; hingegen die Gemeinen nur in Ansehung alles desjenigen, was auf ihren Dienst Beziehung hat, und außerdem zu der Zeit, wenn das Corps zusammengezogen ist, auch in Ansehung solcher persönlichen Klagen, die keinen Aufschub leiden. Da indeß der Landwehrrpflichtige sechs Jahre zu dienen verbunden ist, so hat das Civil-Gericht die gegen solche Landwehrrpflichtige, welche sich nicht bey ihrem Corps zum activen Dienst befinden, bey ihm erhobenen Klagen und von ihm wider sie gefällte Erkenntnisse, in so ferne selbige auf ihre Personen Einfluß haben, der Militair-Commission zu ihrer Nachricht mitzutheilen. Wenn aber die Landwehr im Felde oder in der Garnison steht, so tritt sie in eben das Verhältniß, wie das Contingent.

c) Die zum Landsturm gehörigen Unterthanen stehen nur in Disciplin- und



Dienstfachen, wenn sie wirklich unter den Waffen sind, sonst aber in keiner andern Beziehung in der Qualification des Militairstandes.

d) Von den Invaliden werden diejenigen, die noch zu gewissen Diensten verbunden sind, als Militair-Personen betrachtet, und in Ansehung des militairischen Gerichtsstandes, wie das Contingent. Hingegen können alle Invaliden, die in ihre Gemeinden entlassen sind, und bloß ein gewisses Monatsgeld als Pension genießen, auf diesen befreyeten Gerichtsstand keine Ansprüche machen.

Art. 6. Der Gerichtsstand der Militair-Commission in Beziehung auf die Qualität der bey ihr anhängig zu machenden privatrechtlichen Sachen ist begründet:

a) in allen Sachen, die den persönlichen Stand der nach §. 5. unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Personen und Personal-Klagen wider selbige zum Gegenstande haben. Erstrecken sich dergleichen Ansprüche über mehrere, unter welchen sich auch Personen befinden, die nicht zum Militair-Stande gehören, so gehören dergleichen Sachen, worin Civil- und Militair-Personen



zusammen und solidarisch als Beklagte erscheinen, zur Competenz der Civilgerichte, und zwar vor das gemeinschaftliche höhere Forum, die Justiz = Canzley.

b) Ist eine der sub a. erwähnten Sachen besonders verwickelt, so bleibt es der Militair = Commission unbenommen, selbige an die beykommende Civil = Gerichtsbehörde zur Verhandlung oder Entscheidung abzugeben.

c) Dagegen gehören alle Real = und gemischte Klagen, sowohl Realklagen über bewegliches und unbewegliches Vermögen, als auch insbesondere alle Erbschaftsklagen, alle possessorische Klagen und actiones in rem scriptae vor das Civilgericht der belegenden Sache.

d) Das Vormundschaftswesen über die von Militair = Personen nachgelassenen Kinder bleibt den ordentlichen Gerichten des Wohnorts derselben überlassen, jedoch nimmt die Militair = Commission die Berichtigung des am Orte des Standquartiers befindlichen Mobiliar = Nachlasses verstorbenen Militair = Personen wahr, und überantwortet den Ueberschuß dem vormundschaftlichen Gerichte oder den von demselben den Kindern bestellten Vormündern, ohne demnächst auf deren Administration einzutreten.



e) Die Wittwen und Kinder verstorbenen Officiers oder anderer Militair-Personen stehen nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit der Militair-Commission, sondern unter den ordentlichen Gerichten ihres Wohnorts.

Art. 7. Die Militair-Commission übt die Polizenliche-, Correctionelle- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die Militair-Personen, nach Anleitung der Kriegs-Artikel und der besondern Vorschrift wegen der Militair-Strafgerichtsbarkeit, in folgender Maaße aus:

1) Ein jedes Vergehen oder Verbrechen einer Militair-Person gehört vor die Militair-Commission, die Untersuchung desselben mag durch eine erhobene Klage oder durch eine angebrachte Denunciation veranlaßt, oder ex officio vorgenommen werden.

2) Alle Disciplinar- und Dienst-Vergehen, die nicht von dem Chef allein untersucht und abgemacht werden dürfen, imgleichen alle andere Vergehen und Verbrechen der Militair-Personen, die nicht an ein Kriegsgericht oder Standrecht gewiesen sind, und nach den Kriegs-Artikeln bestraft werden müssen, werden von der Militair-Commission untersucht und entschieden.

3) In allen andern Vergehen und ge-



meinen Verbrechen der Militair-Personen gehört die Verhaftung des Thäters und die erste Untersuchung vor die Militair-Commission. Ergiebt sich hieraus, daß die begangene Handlung einen Flecken auf den Verbrecher werfe, der mit seinem Stande als Militair-Person nicht verträglich ist, und ist das Verbrechen so weit erwiesen, daß ohngefähr ein halber Beweis gegen den Thäter vorhanden ist, so erkennet das Militair-Gericht dessen Ausstoßung aus dem Militair-Stande, und übergiebt ihn der ordentlichen Correctionellen oder Criminal-Behörde zur weitem Untersuchung und Bestrafung. Die Ausstoßung aus dem Militairstande ist in diesem Falle keine Strafe, sondern nur eine nothwendige Folge des Fleckens, den die begangene That, oder der dringende Verdacht derselben, auf die Militair-Person geworfen hat, und seiner dadurch entstandenen Unbrauchbarkeit zum Militairstande.

4) Wenn wegen eines begangenen Vergehens oder Verbrechens eine Civil-Person gegen eine Militair-Person klagen will, oder umgekehrt, so muß in jedem Falle der Kläger seine Klage vor dem Foro des Beklagten anstellen. Ergiebt dann die Untersuchung, daß sowohl der Kläger als der Beklagte gefehlt habe, so erkennet das Ge-



richt, nach beendigter Untersuchung, über die Bestrafung seines Untergebenen, und communicirt die verhandelten Acten dem Gerichte des Klägers, um auch diesen zur Strafe zu ziehen.

5) Ist von einem gemeinen Verbrechen die Rede, an welchem Personen von beyden Ständen Theil genommen zu haben beschuldigt werden, mithin eine Gesellschaft von Verbrechern vorhanden, die nicht süglich getrennt werden kann, so gehört dessen Untersuchung vor die gemeinschaftliche höhere Behörde, die Justiz-Canzley, bis dahin, daß etwa aus derselben solche Resultate hervorgehen, die nach Nr. 3. die Ausstoßung der Militair-Person zur Folge haben.

6) Hat eine Militair-Person vor ihrem Eintritte in das Militair ein Vergehen oder Verbrechen begangen, und ist die Untersuchung darüber in dem Augenblicke ihres Eintritts in den Militairstand bereits angefangen, so wird solche von der Behörde, welche sie angefangen hat, fortgeführt, und das Erkenntniß der Militairbehörde zur Vollziehung mitgetheilt, in so ferne nicht das Verbrechen die Ausstoßung aus dem Militairstande ohnehin zur Folge hat. War aber die Untersuchung noch nicht angefangen, als der Thäter in den Militairstand



trat, so wird solche zwar in dem foro delicti commissi eingeleitet und bis zum Erkenntniß durchgeführt, dann aber die Bestrafung des Thäters, wenn nicht die Ausstoßung aus dem Militairstande eine Folge der That ist, von dem Militairgerichte erkannt und vollzogen.

7) Ueber die Privat-Satisfaction des Beleidigten oder Beschädigten entscheidet allemal diejenige Behörde, welche nach obigen Bestimmungen über die Bestrafung des Thäters zu erkennen hat.

8) In allen Fällen, in welchen die Gerichtsbarkeit der Militairbehörde in Strafsachen begründet ist, hat dieselbe die für sie erlassenen besondern Vorschriften wegen der Militair-Strafgerichtsbarkeit zu befolgen.

Art. 8. In allen, sowohl privatrechtlichen als Strafsachen, welche vor das Militairgericht gehören, ist das Verfahren derselben summarisch, und es wird der Regel nach alles mündlich zu Protocoll verhandelt, und kein Anwalt zugelassen, in so ferne nicht wegen Wichtigkeit der Sache das Militairgericht eine schriftliche Verhandlung, auf Ansuchen, für zulässig erkennt. Das ganze Verfahren geschieht ohne Gerichtskosten, und ist vom Gebrauch des Stempelpapiers eximirt.



In leichten Disciplinar = Injurien = und andern Sachen von geringer Erheblichkeit geschieht die Instruction der Sache von einem Mitgliede der Militair = Commission (im Felde von einem Officier) und dem Auditeur, und die aufgenommenen Protocolle werden demnächst der versammelten Commission zur Entscheidung vorgelegt. Wichtigere Sachen hingegen instruirt die Commission selbst, läßt demnächst von dem Auditeur eine schriftliche Relation ausarbeiten, und fällt darnach das Urtheil. In Sachen von großer Wichtigkeit, z. B. welche Festungs = oder Todesstrafe nach sich ziehen können, wird ein Mitglied der Militair = Commission vom Civilstande zum Correspondenten ernannt, und von sämtlichen Mitgliedern schriftlich votirt.

Ueber das Verfahren vor dem Kriegsgerichte und vor dem Standrecht enthält die Vorschrift wegen der Militair = Strafgerichtsbarkeit die besondern Bestimmungen.

Art. 9. Wenn eine Militair = Person mit Tode abgeht, so wird, auf Verfügung des Commandeurs, dessen an dem Orte des Standquartiers befindlicher Nachlaß sofort durch einen Officier und den Auditeur unter Sie =



gel genommen und darüber ein Inventarium errichtet, auch wenn die Erben nicht bekannt und zur Stelle sind, eine andere Militair-Person von dem Grade des Verstorbenen zum Curator des Nachlasses erwählet, und von der Militair-Commission, wenn diese mit der Wahl zufrieden ist, bestätigt und verpflichtet. Das Geschäft dieses Curators beschränkt sich auf die Besorgung der Beerdigung und auf die Sorgfalt für die Aufbewahrung des Mobiliar-Nachlasses. Zugleich muß der Auditeur, wenn der Verstorbene Kinder hinterlassen hat, den Todesfall dem Gerichte des Wohnorts derselben anzeigen, damit dieses für ihre Bevormundung Sorge tragen könne. Die Militair-Commission erläßt demnächst Proclamata und bestimmt einen Angabetermin für diejenigen, welche an den Verstorbenen persönliche Ansprüche haben möchten, und sorgt, soweit der unter ihre Gewahrsam genommene Nachlaß desselben hinreicht, für ihre Befriedigung. Sind die Erben des Verstorbenen unbekannt, oder außerhalb Landes, so werden in den zu erlassenden Proclamaten auch diese aufgefordert, ihre Ansprüche bey dem Civilgerichte des Standquartier-Orts anzugeben, an welches demnächst die Masse, wenn zuvor die persönlichen Schulden des



Verstorbenen vor der Militair-Commission liquidirt und berichtigt sind, zur weitem rechtlichen Verfügung abzugeben ist.

Ist der vorhandene, unter Gewahrsam der Militair-Commission befindliche Nachlaß des Verstorbenen nicht hinreichend, um alle darauf haftende Forderungen zu berichtigen, so werden davon zuerst die Ansprüche der Militair-Casse oder des Compagnie-Chefs nach vorgängiger Liquidation befriedigt, und über den Rest ein Distributions-Bescheid, nach den Grundsätzen der hiesigen Concurs-Ordnung, publicirt, nach welchem, soweit der Nachlaß reicht, die Gläubiger ihre Befriedigung erhalten.

Art. 10. In allen zur Cognition der Militair-Commission gehörigen Rechtsfachen verfährt und entscheidet selbige zunächst nach den Kriegs-Artikeln, und, wo diese nicht bestimmen, nach dem im Herzogthum Oldenburg geltenden gemeinen Civil- und Criminal-Rechte. Die persönlichen Verhältnisse der Militair-Personen, als Ehegatten, mit allen sich darauf beziehenden Rechten und Pflichten, auch in Ansehung des Vermögens, werden nach eben den Rechten, wie bey den hiesigen Landesherrlichen Be-



dienten beurtheilt, wenn die Heyrath nach dem Eintritt des Mannes in den Militairstand geschlossen ist, im entgegengesetzten Falle aber nach den Rechten des Orts, an welchem die Ehe vollzogen worden ist.

Die aus den persönlichen Verhältnissen der Militair=Personen, als Ehegatten, entspringenden Klagen gehören vor die Militair=Commission in eben der Maasse, wie sie unter Civil=Personen vor die Civilgerichte gehören.

Art. II. Als Rechtsmittel wider die Erkenntnisse der Militair=Commission findet

a) in bloßen Disciplinarsachen deren keines Statt, eben so wenig wider alle diejenigen Erkenntnisse, welche von einem Standrechte gefället sind;

b) dagegen wird in privatrechtlichen Sachen die Appellation an die Justiz=Canzley, und in Correctionellen und Criminalsachen, die sich zum Erkenntniß der Militair=Commission eignen, die Berufung an die Justizcanzley als Revisionsgericht zugelassen. Die Einlegung und weitere Ausführung dieser Rechtsmittel ist an eben die Regeln gebunden, nach welchen solche bey den ordentlichen Gerichten geschieht.



34) Regierungs-Bekanntmachung Verfügung wegen des von der  
v. 14. Nov. publ. 17. Nov. 1814. Officialen des

In Folge der unter dem 15. März aus franzöf. Gouvernements zurückgelassenen  
der provisorischen Regierungs-Commission erlassenen Aufforderung sind 36 Angaben Eigenthums.

über das von den entflohenen Officialen des Französischen Gouvernements zurückgelassene Eigenthum gemacht worden, woben, nachdem unterdessen der Friede geschlossen, nur noch der Zweck vor Augen behalten werden kann, daß denjenigen hiesigen Unterthanen, welche Forderungen an jene Officialen haben, ein rechtlicher Weg eröffnet werde, sich zu ihrer Befriedigung an den Nachlaß derselben zu halten. Zu dem Ende sind diese Angaben mit einer Designation in der Registratur der Justizkanzley zu Oldenburg niedergelegt, wo sie gegen die bestimmte Gebühr pro comm. actorum von Jedem, dem daran gelegen, eingesehen werden können. Sofern nun nicht der Eigenthümer selbst oder ein Bevollmächtigter desselben durch Ausnahme eines gerichtlichen Proclama Jedem die Möglichkeit eröffnet, wegen seiner Ansprüche die nöthigen Sicherheitsmittel zu ergreifen, wird allen Inhabern der angegebenen Sachen hiedurch bey eigener Verantwortlichkeit untersagt, bis zum Ende Januars künftigen Jahrs dieselben den aus-

II.

III.

IV.

V.

VI.



wärtigen Eigenthümern verabfolgen zu lassen, damit diejenigen, welche rechtliche Ansprüche daran haben, unterdessen bey dem beykommenden Amte oder Landgerichte, in dessen Bezirk sich die Sachen befinden, Sicherungsanträge thun und ihre Ansprüche weiter gegen die Abwesenden verfolgen können, welchen dann, sofern sie keinen Bevollmächtigten constituirt haben, ein Curator zu bestellen ist. Nach Ablauf jenes Termins sind zwar diese Ansprüche keinesweges erloschen, es steht aber der Verabfolgung des nachgelassenen Privat-Eigenthums an die auswärtigen Eigenthümer, sofern les nicht mit Arrest bestrickt ist oder bestrickt wird, nichts weiter im Wege, und es hat sich ein Jeder selbst bezumessen, wenn er die Sicherheit außer Acht gelassen.

Kosten der 35) Regierungs-Bekanntmachung  
Schreib-Materialien auf v. 14. Nov. publ. 24. Nov. 1814.  
dem Amte;

und freye Wohnung des Amtes-Auditors. Auf Veranlassung mehrerer von Seiten der Aemter dieses Herzogthums hierselbst eingekommener Vorfragen, wie es bey selbigen mit Anschaffung der zu ihrem Bedarf erforderlichen Schreib-Materialien zu halten, und was unter der vom Amtmann dem Amtes-Auditor zu haltenden freyen Wohnung zu verstehen sey, wird hiermittelst fol-



gende allgemeine Bestimmung zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Kosten der Schreib-Materialien sind von dem Amte, welchem der Ertrag der Copialien überwiesen worden, zu stehen.

2) Unter der von dem Amtmann dem Amts-Auditor zu haltenden freyen Wohnung ist das erforderliche Ameublement nebst Bette, desgleichen die nöthige Heizung, aber kein Licht, mit zu verstehen.

36) Regierungs-Bekanntmachung v. 18. Nov. publ. 24. Nov. 1814. Freye Fuhr der Beamten in Herrschaftlichen Angelegenheiten.

Da mittelst der Höchsten Orts erlassenen Taxe der Sporteln bey den Aemtern pag. 45. bestimmt worden ist, daß der Amtmann oder Amts-Auditor bey allen Geschäften, die er in Angelegenheiten einzelner Privat-Personen oder ganzer Commünen außerhalb seines Wohnortes verrichtet, zu seinem eigenen Besten freye Fuhr nach der Ordonanz-Taxe vergütet erhalten solle, so wird, um auch über die Frage, wie es damit in Fällen Herrschaftlicher Angelegenheiten gehalten werden soll, alle Zweifel zu heben, hiermittelst die Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Beamten, wenn sie in Herrschaftlichen Angelegenheiten au-



ferhalb ihres Wohnortes Geschäfte zu verrichten haben, Hofdienstfahren gebrauchen dürfen, wo sie solche vor dem Jahre 1810. zu gebrauchen befugt waren, und nur da, wo die Unterthanen sich über ein solches jährliches Fixum, das nun der Sportelncasse zu berechnen ist, vormals unter oberlicher Genehmigung mit den Beamten verglichen haben, ihnen in Herrschaftlichen Angelegenheiten die Fahren nach der Ordonnanz-Taxe aus der Sportelncasse vergütet werden können.

Paß zum Vor-  
beyfahren von  
Holz bey der  
Weserzollstätte.

37) Cammer-Bekanntmachung v.  
22. Nov. publ. 1. Dec. 1814.

Die nach ältern Vorschriften bestandene Einrichtung, wornach, wenn Bau-Brenn- und Krumholz bey der Weserzollstätte zu Elsfluth vorbei geführt wird, ein Cammerpaß producirt werden muß, ist seit einiger Zeit unbefolgt geblieben. Da indes diese Einrichtung wieder eingeführt worden, so wird solches zur Vermeidung von Aufenthalt und Unannehmlichkeiten im Unterlassungsfall hiemit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Einrichtung  
der Ingrossati-  
ons-Gesuche.

38) Justizcancley-Bekanntmachung  
vom 24. Nov. publ. den 1. Dec. 1814.

Aus den aus mehreren Vorfragen der Landgerichte und des Hypothekenamtes von  
der



der Justizkanzley, als der mit der Aufsicht über das Ingrossationswesen beauftragten Behörde, erteilten Resolutionen wegen Einrichtung der Ingrossationsgesuche in Gemäßheit der im §. 6. der Hypothekenordnung vom 11. October enthaltenen Vorschriften, wird hiedurch folgendes zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht:

1) Der Producent ist derjenige, welcher die Ingrossation sucht, es sey in eigenem Namen oder für einen Andern. Die Unterschrift dieses Producenten bedarf keiner Beglaubigung, wenn er als Official oder bey einem einheimischen Gerichte recipirter Anwald handelt, oder die Handschrift dem Hypothekenamte sonst bekannt ist. Sonst muß sie von irgend einem in Eidspflicht stehenden Officialen beglaubigt werden. Der Anlegung einer Vollmacht zu den für Andere producirten Ingrossationsgesuchen bedarf es nicht, wenn der Producent Official oder recipirter Anwald ist, und in letzterm Falle, wie ohnehin erforderlich ist, die zu ingrossirenden Documente im Original oder in beglaubter Abschrift anliegen, deren Besiß zugleich die Bevollmächtigung vermuthen läßt.

2. Unter der Qualität des Schuldners, die in den Gesuchen angegeben wer-



den soll, ist der Vor- und Zunahme, Wohnort, Stand, und was sonst zur genauen Bezeichnung des jetzigen Schuldners dient, zu verstehen, wobei denn auch des Erblassers Namen ic. anzugeben ist, wenn die Schuld von diesem herrührt.

3) In Ansehung der Güter, worauf die Hypothek ingrossirt werden soll, ist, da für jeden Landgerichtsdistrikt, für den Distrikt der Stadt Oldenburg, und für das Amt Varel, besondere Hypothekenbücher geführt werden, auch bey Generalhypotheken, die Bemerkung nothwendig, in welchem jener Districte die Güter belegen sind.

4) Wenn eine Ingrossation von Officialen in dieser Qualität gesucht wird (§. 13. der Hypotheken-Ordnung), so bedarf es keiner Anlegung von Documenten, sondern nur einer richtigen Angabe des Inhalts, der dann durch die Officialqualität des Producenten documentirt wird. Auch können solche Officialen erwarten, daß ihnen die Ingrossations-Documente vom Hypotheken-Amte zurück gesandt werden, und brauchen keinen Bevollmächtigten am Orte des Hypothekenamtes zu bestellen.

5) Die Pflicht der obervormundschaftlichen Gerichte, für die Ingrossation der still-



schweigenden Hypotheken in dem Vermögen der Vormünder zu sorgen, beschränkt sich auf die Fälle, da die Pupillen am 15. November noch minderjährig sind, indem, wenn sie an diesem Termin schon großjährig geworden, oder mit Hinterlassung großjähriger Erben verstorben sind, es lediglich Sache der Großjährigen ist, wegen dessen, was den Vormündern aus ihrer Verwaltung etwa zur Last fallen mag, die Ingrossation zu bewirken.

39) Cammer-Bekanntmachung vom 24. Nov. publ. den 1. Dec. 1814. Hebung des Sperrgeldes am Damnthore in Oldenburg.

Es werden in Ansehung der Hebung des Sperrgeldes am Damnthore folgende Punkte zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1) Diejenigen welche Jahrs-Accorde haben, müssen vor Ablauf des Jahrs das stipulirte Jahrgeld an den p. t. Sperrgeld-Einnehmer Delmann entrichten, und wenn sie den Accord fortsetzen wollen, sich hierüber bey ihm erklären.

2) Kann keiner, der einen Jahrsaccord hat, die Freyheit vom Sperrgelde für einen Fremden, der nicht zu seiner Familie und Haushaltung gehört, verlangen, es sey denn, daß dieses in dem Contract ausdrücklich mit ausbedungen wäre.



3) Landleute, die aus der Stadt fahren, dürfen keine Andere mit auf den Wagen nehmen, um das Sperrgeld zu defraudiren.

4) Ist der Sperrgeld = Einnehmer ermächtigt worden, alle diejenigen, welche das Sperrgeld weigern, oder defraudiren, mittelst Requisition der an dem Damnthore befindlichen Wache, sofort anhalten zu lassen.

Maßregeln um die Verbreitung d. Hundswuth zu verhüten.

40) Polizey = Reglement v. 8. Dec. publ. 15. Dec. 1814.

Da nach wiederholt eingegangenen Berichten in mehreren Amts = Districten dieses Landes fortwährend tolle und verdächtige Hunde umherstreichen, von denen viele Hunde und sonstiges Vieh gebissen worden sind, so wird zur möglichsten Vermeidung der daher zu besorgenden höchst nachtheiligen Folgen und um den bey dieser Gelegenheit dringend zur Sprache gekommenen gerechten Beschwerden über die vielfachen Unzuträglichkeiten, welche durch das Anfallen und Abellen der umherlaufenden Hunde für das Publicum entstehen, Wandel zu schaffen, nach Maaßgabe der bestehenden frühern Verordnungen Namens der Höchstverordneten Regierung zur unabweichlichen Nachachtung hiedurch angeordnet:



1) Alle Haushunde ohne Unterschied im ganzen Lande sollen nach geschehener Bekanntmachung dieses sofort an Ketten oder doch gehörig festen Stricken angelegt gehalten werden, auch wird die Freylassung der Schäfer und Jagdhunde fernerhin nicht weiter geduldet, als wenn solche respect. mit dem Schäfer bey der Heerde und mit dem zur Jagd berechtigten Jäger auf der Jagd sind.

2) Diejenigen Hunde, welche fortan frey umher laufen, sollen im Betreffungsfall, worauf genau geachtet werden wird, ohne weitere Umstände erschlagen oder erschossen werden, und ist der Eigenthümer derselben schuldig, für jeden solchergestalt getödteten Hund das Schlag- oder Schießgeld mit 36 Gr. Gold, so wie die Kosten der Wegschaffung und gehörigen Verscharrung eines solchen erlegten Hundes mit 24 Gr. Gold, bey Vermeidung der bereitesten Zwangsmittel, zu bezahlen.

3) Jeder Eigenthümer eines Hundes ist für denselben verantwortlich, und gehalten, für allen Schaden, Gefahr und Belästigung, welche dem Publicum durch Angreifen, Anspringen und Anbellen des Hundes verursacht wird, zu haften; auch bey einer unerläßlichen Brüche von 5 <sup>1/2</sup> Gold schuldig, einen solchen Hund sofort abzuschaffen.



4) Wenn nach den hiebey angefügten Kennzeichen Hunde der Tollheit wegen verdächtig werden, oder wohl gar schon gebissen haben, so ist es durchaus nothwendig, sich derselben ungesäumt zu versichern und sie eingesperrt zu halten, nicht aber zu tödten, sondern der Orts-Behörde davon sogleich Anzeige zu machen, damit deshalb eine genaue Untersuchung veranlaßt werde.

5) Würde Jemand von einem Hunde gebissen seyn, so muß derselbe sofort die Hülfe der Aerzte oder Wundärzte in Anspruch nehmen, um dadurch nicht nur etwaiger Gefahr vorzubeugen, sondern auch jeden besorglichen Zweifel gründlich zu heben.

6) Die Dauer dieser Anordnung ist unbestimmt und wird den Umständen nach von hieraus durch öffentliche Bekanntmachung aufgerufen werden.

Die Polizeybediente sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung sowohl in den Städten als auf dem Lande mit aller Aufmerksamkeit und Strenge zu achten, und die befundenen Contraventionsfälle zur Bestrafung bey den Orts-Polizeybehörden und auf den Aemtern anzuzeigen, welche darnach ohne Anstand zu verfahren beauftragt sind.



Die Kennzeichen eines tollen  
Hundes sind folgende:

Der Hund ist im Anfange traurig und mürrisch, hat Abneigung gegen Fressen und Saufen, doch soll es in Hinsicht des Letztern einzelne Ausnahmen geben. Die Augen werden demnächst trübe und der Gang wird wankend und unregelmäßig, bald ist derselbe langsam, bald schnell. Die Zunge hängt ihm weiter hin aus dem Rachen, und aus demselben fließt mehr oder weniger Geißer; er trägt den Kopf tief und läßt den Schwanz hängen, er schnappt nach Allem was ihm in den Weg kommt und fällt Menschen und Thiere an, kennt seinen Herrn nicht mehr, hört auf zu bellen, oder es geschieht nur mit heiserer Stimme.

In dieser Periode läßt der Hund sein Fressen und Saufen unangerühret, flieht andere Hunde, so wie die andern Hunde ihm ausweichen, und stirbt in zwey bis drey Tagen unter Convulsionen.

41) Regierungs-Bekanntmachung Berichtigung  
v. 12. December publ. den 15. Dec. der Obergerichts-Sportelntaxe.  
1814.

In der Obergerichts-Sportelntaxe pag. 10. Nr. 32. Z. 5. ist statt: für jeden Bogen mehr, zu lesen: für jede Seite mehr, wie



sich solches auch in der Untergerichts-  
Spor-  
telntaxe pag. 19. Nr. 39. Z. 4. bestimmt  
findet.

Ingrossation 42) Der Justizcanzley Bekannt-  
der Vormund-  
schaften. machung v. 13. Dec. publ. 22. Dec.

1814.

Nachträglich zu der Bekanntmachung  
vom 24. November Nr. 5. findet die Justiz-  
canzley noch nöthig, die Vormünder darauf  
aufmerksam zu machen: daß, wenn etwa  
ihren Pupillen eine Erbschaft durch den Tod  
von Personen, welche selbst unter Vor-  
mundschaft standen, angefallen ist, die In-  
grossation wegen desjenigen, was den Vor-  
mündern der Erblasser aus der Vormund-  
schaft zur Last fallen möchte, von den  
Vormündern der minderjährigen  
Erben bewirkt werden muß, und diese im  
Unterlassungsfalle dafür verantwortlich sind,  
indem das obervormundschaftliche Gericht von  
solchen Fällen nicht immer zeitige Kenntniß  
erhält, also auch die im §. 118. der Hypo-  
thekenordnung ihm zur Pflicht gemachte  
Fürsorge hierauf nicht erstrecken kann.

Französische 43) Regierungs-Bekanntmachung  
Silbermünze. v. 17. Dec. publ. 22. Dec. 1814.

Mit Höchster Genehmigung ist festge-  
setzt worden, daß nach dem 31. December



d. S. die Französische Laubthaler, imgleichen die 5, 2, 1 und  $\frac{1}{2}$  Frankenstücke, also überhaupt alle Französische Silbermünzen, bey der Herrschaftlichen Cassé und überhaupt in allen öffentlichen Hebungen nicht weiter angenommen werden dürfen, obgleich selbige im Handel und Wandel nach wie vor nach dem jedesmaligen Cours angenommen und ausgegeben werden können, und wird diese, durch die in den benachbarten Staaten erlassenen Anordnungen nothwendig gewordene Verfügung hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

44) Regierungs = Bekanntmachung Verbot des Ausgrabens der Erde an öffentlichen Wegen.  
v. 19. Dec. publ. 22. Dec. 1814.

Da der Regierung zur Wissenschaft gekommen, daß an den Seiten verschiedener öffentlichen Wege Erde und Sand ausgegraben, und dadurch dem Wege nicht allein das zu Reparationen nöthige Materiale entzogen, sondern auch der Weg selbst, vornehmlich zur Nachtzeit, für Reisende gefährlich geworden ist, so wird solches hiemit alles Ernstes untersagt, und den Kirchspielsvögten aufgegeben, die durch das Ausgraben entstandenen Gruben durch die Bauervögte und Feldhüter unverweilt wieder zuwerfen, auch den Thätern sorgfältig nach-



spüren zu lassen, die dann außer der Erstattung der verursachten Kosten in Fünf Rthlr. Herrschaftliche Brüche genommen werden sollen.

Abhandlungs- 45) Regierungs-Bekanntmachung  
Versuch mit v. 19. Dec. publ. 22. Dec. 1814.  
den Creditoren  
vor dem Amte. Zur Bewürkung eines gleichförmigen

Verfahrens bey den Aemtern und Landgerichten wird hiemittelt zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht: daß so oft Partheyen in der Absicht, mit ihren Creditoren wegen deren an sie habenden Schuldforderungen gütlich abzuhandeln, dieselben auf dem Amte sistiren, oder auch besagte Creditoren mittelst einer in die wöchentlichen Anzeigen einzurückenden Privat-Bekanntmachung auffordern, mit ihnen zu obigem Behuf auf einen bestimmten Tag vor dem Amte zu erscheinen, es diesem beykomme, einen dergleichen Abhandlungs-Termin im Wege des Sühneversuches abzuhalten; daß aber dagegen zu einer gerichtlichen Convocation der Gläubiger in obgedachter Absicht nur das beykommende Landgericht für competent zu erachten sey.

Fristen zum 46) Regierungs-Bekanntmachung  
Recurs von den v. 20. Dec. publ. 29. Dec. 1814.  
administrati-  
ven und poli- Da Zweifel darüber entstanden sind,  
zeilichen Ver- innerhalb welcher Frist der Recurs von den



Befugungen der Aemter in administrati-<sup>fugungen der</sup>  
ven und polizeylichen Angelegenheiten an <sup>Aemter an die</sup>  
die höhere Behörde eingewandt werden müsse, <sup>höhere Behör-</sup>  
de.

um die Vollziehung der Amtsverfügungen  
aufzuhalten, so wird mit Sr. Herzoglich-  
chen Durchlaucht Höchsten Genehmig-  
ung hierüber folgendes im Allgemeinen  
verordnet:

1) In allen Fällen, wenn die Vollzie-  
hung der vom Amte abgegebenen Verfüt-  
gung keinen Verzug leidet, und demjenis-  
gen, gegen welchen sie erlassen ist, keinen  
dauernden Nachtheil verursachen kann, mit-  
hin in allen Fällen, wenn ein Eingeseffener  
zu einer Arbeit von Deichen, Sielen, Siel-  
tiefen, Wegen, Fußsteigen und dergleichen,  
oder zu einer Fuhrleistung in solchen oder  
andern öffentlichen Angelegenheiten, befeh-  
ligt wird, findet der Recurs an die höhere  
Behörde nicht eher Statt, als wenn zuvor  
dem Befehl des Amtes ein Genüge geleistet  
ist. Es hat also in solchen Fällen die Eins-  
wendung des Recurses an die höhere Be-  
hörde nicht die Kraft, die Vollziehung der  
beamtlichen Verfügung aufzuhalten, und  
derjenige, der derselben nicht Folge leistet,  
hat jede für ihn daraus entstehende Unan-  
nehmlichkeit sich selbst zuzuschreiben; das-  
gegen bleibt einem Jeden, der sich durch



dieselbe gekränkt glaubt, die Ausführung seiner Beschwerden bey der höhern Behörde demnächst vorbehalten, wenn er der beamtlichen Verfügung Folge geleistet hat.

2) In andern Fällen hat das Amt die Befugniß, die von ihm abgegebene Verfügung ohne Aufschub zur Vollziehung zu bringen, in soferne nicht derjenige, gegen den solche abgegeben ist, innerhalb drey Tagen nach geschehener Insinuation derselben, auf dem Amte zu Protocoll anzeigt, oder durch einen schriftlich beauftragten Dritten anzeigen läßt, daß er gegen die erhaltene Amtsverfügung den Recurs an die höhere Behörde, zu deren Geschäftskreise die Sache gehört, zu ergreifen gewillet sey.

3) Das Amt muß in jedem Fall diese Anzeige zu Protocoll nehmen, und demjenigen, der solche gemacht hat, Abschrift des Protocolls gegen die Gebühr mittheilen. Findet jedoch das Amt daß die fragliche Angelegenheit eine solche sey, in welcher (nach §. 1.) der Recurs nur nach geschehener Befolgung der Amtsverfügung Statt findet, so muß es dieses demjenigen, der die Anzeige macht, sofort zu erkennen geben, und daß solches geschehen sey, in dem Protocoll anführen, da es denn, der geschehenen Anzeige ungeachtet, auf seine Verantwortlich-



feit mit der Vollziehung seiner Verfügung fortfahren kann.

4) Gehört aber der Fall nicht unter die Bestimmung des §. 1. so muß das Amt sofort demjenigen, der die Anzeige macht, eine nach Beschaffenheit der Umstände, die selbstredend in dem einen Fall einen längern Aufschub gestatten, als in dem andern, abzumessende Frist, die jedoch nicht leicht unter acht Tagen und nicht über vier Wochen seyn darf, bestimmen, und in dem Protocoll bemerken, innerhalb welcher Frist derjenige, der den Recurs ergreifen will, seine Beschwerde oder sonstige Vorstellung bey der höhern Behörde einreichen, und daß solches geschehen sey, auf dem Amte durch einen von dem vorsitzenden Mitgliede oder dem Secretair der höhern Behörde zu ertheilenden Attest, (welcher auf ungestempelttem Papier und unentgeltlich ertheilt werden soll), zu bescheinigen habe. Wird dieser Attest nicht vor Ablauf der in dem Protocoll bestimmten Frist auf dem Amte eingeliefert, so ist dasselbe berechtigt, nach Ablauf der Frist seine Verfügung ohne weitem Aufschub zur Vollziehung zu bringen; dagegen es, wenn der Attest eingeliefert ist, die Verfügung der höhern Behörde abwarten muß. Der Zeitpunkt der Einlieferung

II.

III.

IV.

V.

VI.



eines solchen Attestes ist deswegen vom Amte sofort auf selbigem zu bemerken.

5) Bey jeder Recurschrift, welche bey der höhern Behörde eingereicht wird, muß das nach §. 3. abgehaltene Amtsprotocoll sofort angelegt werden. Ist solches nicht angelegt, so hängt es lediglich von dem Ermessen der höhern Behörde ab, ob sie dem Recurs Statt zu geben und die Vollziehung der Amtsverfügung zu suspendiren gerathen findet, oder nicht. Ist das Protocoll zwar angelegt, aber die darin bestimmte Frist bereits abgelaufen, so wird der Recurs zwar zugelassen, jedoch nur in der Maaße, daß das Verfahren des Amtes untersucht und der begründet befundenen Beschwerde abgeholfen werde; es hat aber der säumhafte Querulant seiner eigenen Nachlässigkeit bezumessen, wenn aus der Verspätung mittlerweile unangenehme Folgen für ihn erwachsen sind. Sind aber zu der Zeit, wenn die Recurschrift eingereicht wird, schon drey Monate nach dem Ablauf der bestimmten Frist verflossen, so wird selbige nicht mehr angenommen, sondern schlechthin zu den Acten gelegt, in sofern nicht etwa die höhere Behörde eine weitere Untersuchung ex officio anzustellen sich verpflichtet finden möchte.



6) Eine von der höhern Behörde an das Amt erlassene Berichtsforderung über den ergriffenen Recurs hemmt die Vollziehung der Amtsverfügung, wenn nicht in der Berichtsforderung selbst das Gegentheil bestimmt ist.

7) Alles obige findet seine Anwendung auch in dem Fall, wenn jemand, der durch eine Verfügung einer höhern Behörde sich gekränkt glaubt, gegen selbige den Recurs an das Herzogliche Cabinet ergreifen will. Nur muß in solchen Fällen die im §. 2. vorgeschriebene Anzeige innerhalb 8 Tagen nach geschehener Insinuation bey der Behörde, welche die Verfügung abgegeben hat, schriftlich eingereicht werden, welche dann darauf innerhalb acht Tagen durch eine schriftliche Resolution die Frist zur Einreichung der Recurschrift bey dem Herzoglichen Cabinet und zur Einlieferung des darüber erhaltenen Attestes bestimmt.

47) Regierungs = Bekanntmachung Stempelpapier  
v. 20. Dec. publ. 29. Dec. 1814. zu den Vergantungs- und

Zur Erläuterung der im §. 8. der Re- Verheurungs-  
daction der Stempelpapier = Verordnungen Protocollen.  
enthaltenen Vorschrift wegen des zu den  
Vergantungs = und Verheurungs = Proto-  
collen. zu gebrauchenden Stempelpapiers,



und um in deren Anwendung eine durchgängige Gleichförmigkeit zu bewürken, wird folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Da es nicht möglich ist, voraus zu sehen, welche Summe durch die Vergantung oder Verheuerung herauskommen werde, und daher die dazu erforderliche Sorte Stempelpapier sich nicht im voraus bestimmen läßt, so wird zu allen Originalen der Vergantungs- und Verheurungs-Protocolle ungestempeltes Papier genommen.

2) Wenn nach beendigtem Act der Vergantung oder Verheuerung die gelösete Summe genau bekannt ist, so wird ein nach deren Größe verordnungsmäßig gewählter Stempelbogen um das Original-Protocoll gelegt, und die erste Seite dieses Stempelbogens mit der Aufschrift versehen: „Vergantungs- (Verheurungs-) Protocoll über —, abgehalten vom Amte N. in Auftrag des Herzoglichen Landgerichts zu N. den (datum); gelöset die Summe von x Rthlr.; abgesandt an die committirende Behörde den (datum der Absendung).“ Mit diesem Titel versehen wird das Protocoll, ohne Begleitungsbericht, innerhalb 8 Tagen nach abgehaltenem Verkauf an die committirende Behörde eingesandt; eine Abschrift des Titels bleibt in der Amtsregistratur zurück. Die committi-



mittirende Behörde läßt dann, wenn der Gegenstand ein immobile war, für die Käufer oder Heuerer die Extracte aus dem Protocoll, welche die Stelle der Kaufbriefe vertreten, auf der zu ihren sonstigen Expeditionen bestimmten Sorte Stempelpapier ausfertigen; mithin wird zu diesen Extracten das Stempelpapier nicht nach der Summengröße genommen.

3) Ist die Vergantung oder Verheuerung vom Amte selbst, ohne Auftrag des Landgerichts vorgenommen, so bleibt das mit dem nach der Summengröße genommenen Stempelbogen belegte Original-Protocoll in der Amtsregistratur.

4) Wenn der Verkauf oder die Verheuerung zur executivischen Veytreibung rückständiger herrschaftlicher Gefälle oder Beyträge zur Brandcasse, zu Deichen, Sielen, Kirchen und Schulen und anderer öffentlicher oder Communal-Abgaben geschehen ist, so unterbleibt die Belegung des Protocolls mit Stempelpapier ganz.

48) **Regierungs-Bekanntmachung** Befugniß der  
v. 24. Dec. publ. 29. Dec. 1814. Nemter zu  
Hausfuchun-  
Obgleich eine Hausfuchung nach Art. gen in Untersu-  
737. des Strafgesetzbuchs die Gegenwart Chungsfachen.  
des Richters und eines verideten Protocoll



führers erfordert, so können gleichwohl die Aemter, als mit der richterlichen Autorität bekleidete Behörden, nicht nur von den Untersuchungsgerichten dazu committirt werden, sondern sie sind in dringenden Fällen, wenn es nach §. 16. Nr. 4. der Beamten-Instruction darauf ankommt, schleunige Anstalten zu treffen, um dem Thäter auf die Spur zu kommen, und seine Flucht zu verhindern, selbst ohne Auftrag ermächtigt und verpflichtet, eine Haussuchung vorzunehmen, wobey, wie sich von selbst versteht, die gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind, und nur im Nothfall, nach §. 10. der Instruction, das Geschäft des Richters und Protocollführers in einer Person vereinigt werden kann. In keinem Falle aber darf eine gerichtliche Haussuchung den Kirchspielsvögten oder Amtsunterbedienten aufgetragen, und noch weniger ohne Auftrag von denselben vorgenommen werden.

Ausnahme vom  
Sühneversuch  
bey den Aem-  
tern.

49) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 24. Decemb. publ. den  
29. Dec. 1814.

Nach dem §. 22. der Beamten-Instruction bedarf es des vorläufigen Sühneversuchs bey den Aemtern nicht, wenn die Sache schon vor dem 1. October d. J. auf die Rolle bey den Tribunälen gebracht



war; und da der Grund dieser Ausnahme bey allen Sachen eintritt, in welchen vor den vormaligen Friedensgerichten bereits der Sühneversuch angestellt ist, wenn sie gleich noch nicht vor dem 1. October auf die Rolle gebracht waren, sondern erst nachher bey den Gerichten eingeführt wurden, auch nach §. 22. der Verordnung vom 25. Julius d. J. die älteren Proceffe in der Lage, worin sie geblieben, aufgenommen und fortgesetzt werden können, so ist eine Wiederholung des Sühneversuchs vor den Aemtern nicht erforderlich, wenn derselbe bereits vor den Friedensgerichten angestellt war, und das Protocoll darüber der Klage angelegt wird.

50) Regierungs-Bekanntmachung Form der Berichte an die Regierung.  
vom 24. Dec. publ. den 29. Decemb.  
1814.

Sämmtliche mit der Regierung in Correspondenz stehende Behörden werden hiedurch angewiesen, in den eingehenden Communicationen und Berichten diejenige Nummer in dem seitwärts zu setzenden rubrum aufzuführen, mit welcher dasjenige Regierungsrescript sich bezeichnet findet, in dessen Befolgung ein solcher Bericht erstattet wird.

Ende des ersten Hefts.



